Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1814

27.10.1814 (No. 43)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-1015103</u>

Oldenburgische

wöchentliche Anzeigen.

Mnm

Donnerstag, No. 43. ben 27. Detober, 1814.

der Sportein den den Aemtern im Beri
jogthum Oldenburg.
10
(Fortfegung.)
II. In Vermundschafts und Euratel Gachen, wenn bas Bermögen ber Pupillen oder Euranden 1000 Ribir. ober barüber beträgt.
Solo we ge
1. Fur die Ungeige, bag bie Bestellung eines
Bormundes ober Eurators nothig fen — 12
2. Für die Vorschlagung des jum Vormunde
oder Eurator zu mahlenden Subjects, ohne
Mutsicht auf die Ungahl der dazu in Bors
ichlag gebrachten Personen mit Einschluß
des desfälligen Berichts und etwa vorher
abjuhaltenden Bernehmungs Protocolle:
erforderlich ist — 36
b. wenn mehrere Vormunder ober Euras
toren zu bestellen find, fur jeben - 36
III. In Cameral, Policey, und Abministrativs
Sadjen. Gold 20 ge
A. Gebühren ben Veranderung ber Befiber
und ben Berfruckungen,
a. Umidreibungsgebühren der Landereven:
1. Auf der Geeft, fur jede Umidhreibung
einer geichtoffenen Bau, Erbes oder
Stelle, ohne Unterschied der Große - 30
für jedes besonders catastrirte, also
nicht ju bet geschlossenen Ban ober
Stelle gehörige Stud, ohne Unterschied
ber Größe, wenn es auf bem Folio
ber Bau ober Stelle fieht . — 18
wenn es fein besonderes Folium in ben Regiftern hat 24
ben Registern hat - 24

Gold	2400	ge
2. In ben Marfchbifiricten,		
a. im Umte Berne,		
von einem Sausmann ober Canbfother		
für jeben Morgen ber gefchloffenen		
Bau oder Stelle	-	6
fur besondere nicht ju ber Bau ober	1	
Stelle gehorige Stude, wenn fie auf		
bem Folio berfelben fteben, a Morgen	-	6.
wenn fie ein besonderes Folium haben,		
a Morgen .	-	8
von einer Cantfotherstelle, woben nicht		
über 4 Mergen find	-	30
von einer Bleinen Rotherftelle auf bem		
Deichfuß ober Deichanschuß, ohne Land	-	12
b. in den übrigen Memtern, wo geschlofe		
fene Bauen und Stellen find, wegen		
der Umschreibung in mehrern Registern	- 3	
jedesmal 6 Gr. mehr als auf der Geeft.		
c. in ben Hemtern und Rirdipielen, mo		
feine geschloffene Bauen und Stellen		
find,		
von einer hofftelle mit 10 ober mehr		
Júck, à Júck	-	4
von einer Sofftelle mit weniger als 10		
Júck, à Júck	_	5
von einer tleinen Rotherftelle, woben		
nicht über 2 Jud find .	-	12
von befondere cataftrirten Landerenen,		
nach gleicher Tore, nach ber Judgahl.		
ert. I. Fur Dieje Gebuhren muß auf		
bem2lmte die Umichreibung in allen bas		
felbst befindlichen, fowohl ben herrichafte		
lichen, als andern Regiftern beforgt wers		
den.		
2. Die Umschreibungegebuhren ber		
Deichofficialen in ben Marschbiftricten		

TO.

I IS

werden fernerhin bis weiter nach der bieberigen Tare entrichtet.

3. Wenn eine Stelle ober besondere Stude nicht wirklich umgeschrieben, sons dern nur der Rame bes usufructuarischen Besigert voor des Ehemannes der Etigenthumerin eingetragen werden muß, so wird dafur, und zwar fur jedes Folium, auf welchem die Eintragung ge, schehen muß, entrichtet

b. Umichreibungsgebuhren wegen ber Ber baube, fur beren Ginfuhrung ober Ums febreibung in ben Brandcaffen Registern, nach bem taxato

unter 100 Athle. — 3 von 100 bis 250 Athle. — 6 von 250 bis 500 — . — 12 von 500 bis 1000 — . — 18 von 1000 Athle. und darüber — 24

Fur die Annoration einer vorzunehmenden Meparation oder eines neuen Baues, in Gemäßhelt der Berordnung vom 13. August 1777, für jeden Fall, ohne Uns terichied der Summen, Größe

Unmert. 1. Obige Gebuhren werden nach bem baxato jedes Gebaudes besonders berechnet und bezahlt, also nicht nach der Summe des taxati mehrerer Bes baude, die auf einem Folio fteben.

2. Die Umschreit ung in ben Brands cassen, Registern mus ben jedem Be ans berungsfall geschehen, also auch in den Fällen, in welchen sie nach dem S. 24. der Berordnung wegen Errichtung der Brandcasse vom 5. November 1764, vorbin nicht nothwendig war.

e. Mepartitionsgebuhren ben Zerftuchungen sowohl geschiossener Bauen, Erben oder Stellen, als auch einzeiner besonders cai tafteitrer Stücke, wenn diese in mehrere Theile zerlegt werden, überhaupt also in allen Fällen, in welchen einige oder alle onera eines Ganzen über dessen Theile tepartiet werden mussen, für die Berechnung der onerum eines jeden verzauften Stücks, ohne Unterschied der Ströße

Diefe Gebuhr wird wegen jedes veri tauften ober auf andere Betfe von dem cataftrirten Gangen fepaitren Stude besondere bejahlt, alfo jo viele Male.

als Stude besonbers verlauft find, fie wird von jedem Abquirenten bezahlt, und befast zugleich die Gebuhren ber Ums schreibung auf seinen Ramen, welche also von Amtewegen, ohne besonderes Ansuchen bes Abquirenten, besorgt wird.

Anmerk. 1. Benn die Nepartition auf. Aniuchen des Berkaufers vor dem Berkauf gemacht war, aber der Berkauf demnachft nicht zu Stande gekommen, mithin auch keine Umschreibung deswes gen vorzunehmen ift, so wird für die Repartition entrichtets.

wenn das Ganze in zwen Theile ger theilt werden sollte in dren

in funf ober mehrere, wie viel es fepn mogen

2. Benn die Repartition ber onerum in fruhern Zeiten gemacht ift, und wei gen entstandener Streitigfeiten unter ben Intereffenten eine neue gemacht werden muß, so wird nur die halfte obiger Gebühren dafür entrichtet, es ware denn, daß die frühere Repartition durchaus richteg befunden wurde, in welchem Fall berjenige, der die neue verlangt hat, die Gebühren gang bezahlen muß.

B. Gebuhren fur Ausweifung und Unfegung neuer Pladen.

a. Fur bie vorläufige Befichtigung eines angesuchten Plackens, wie fur andere Befichtigungen.

b. Fur ben Bericht auf bas Einweisunges gefuch

muß bas Befichtigungsprotocoll anger legt werden, fo geben die, Gebuhren fur beffen beglaubte Abichrift bingu.

e. Fur bie Einweifung eines Plackens, wenn ber Confens erfolgt ift, fur einen Placken unter einem Juck

von einem Jud und barüber .
d. Fur die Besichtigung und Einweisung einer fogenannten Wall Graben; ober Scheunenstelle unter 30 Muthen groß, wenn darüber feine weitere Verhandlung erforderlich ift, sondern die Besichtigung, Bis ichnung und Einweisung in einem Uet geschehen kann

I 18

I 18

e, gur Beywohnung der Vermeffung auss gewiesener Placken, täglich von sammte ihen Intereffenten pro rata

Die freye Fuhr haben der Amtmann und der Feldmesser jusammen, mithin wird solche nur von einem von benden berechnet.

L für Beywohnung ber Bonitirung ausges wiesener Placken, wenn solche nicht for fort ben der Vermessung geschehen kann, täglich

wozu sammtliche Interessenten pro

rata beptragen.

g. Aur die Berechnung und Ansehung ber Abgaben eines neuen Plackens, und Einführung deffeiben in die verschiedenen auf dem Amte befindlichen Register

l. für die Einführung eines neuen Wohn, gebändes, Heuerhauses oder Stalls, wor von Dienitgeld, Schutzeld oder sonstige Abgaben entrichtet werden, auf einer Stelle erbauet, wo vorhin keines gestans ben hat

i. für bie Befichtigung und Ginweifung eines Torimoore und beffen Einführung

in die Regifter, überhaupt

werden auf einen Confens zwey ober mehr Torfmoore an einer Stelle eins gewiesen, so werden demohngeachtet die Gebuhren nur einfach erlegt.

k. Für Besichtigung, Ginweisung und Uns freung eines Duchweißenmoors von ges wohnlicher Große

Diefe I Rithir. 18 Gr. werden für jedes Budweihenmoor befonders berechnet.

Amerk. 1. Die sub e. f. g. bestimmten Gebühren werden auch erlegt, wenn eine Untersuchung und Rectification der Res gisterlichen Ansebung gewisser Ländereyen, als angeblich sehlerhaft, erbeten ist, es wäre denn, daß die früher geschehene Ansehung wirklich sehlerhaft besunden wurde, in welchem Kall für diese Arbeit keine Amtsgebühren erlegt werden.

2. Wegen der bey Auftheilung der Gemeinheiten vorkommenden Amtsges schäfte werden die Gebuhren bis weiter swar nach der gegenwärtigen Sporteins tare, jedoch nach den nahern Bestims mungen des Regulativs vom 16. Des

sember 1806. berechnet und erlegt.

3. Für die Besichtigung, Einweisung und Anseigung eines Plackens am Deiche in der Marsch, er liege innerhalb ober außerhalb des Deichs, werden die Gesbühren ebenfalls nach obiger Tape ente richtet.

C. Sebungegebuhren ober Ochreibgelber.

a. In Unsehung der Schreibgelber oder Debungsgebuhren fur die Ordinair: Ges falle, imgleichen fur Zehend: Erbpachts und Canon: Gelber bleibt es ferner ben der bisher in jeder Vogten bestandenen Einrichtung.

b. Fur die Erhebung der Contribution, (Ochahung) werden feine Gebuhren er:

legt.

Anmerk. Die Quitirung über die Entricht tung der suh a et b erwähnten Abgas ben in den Quitungs Buchern der Uns terthanen geschieht allemal unentgeldlich.

e. Für die Erhebung der Pachtgelder von Domainen und sonstigen Pachtstücken werden von jeht an in allen Pacht. Constracten, so wie vermals, bedungen werden, bis 100 Rihlr. von jedem Athlr. und ferner bis und für jede 25 Athle. über die ersten 100 Athlr.

d. Bur bie Erhebung jedes Brud poftens ober sonstigen unftandigen Deburgepoftens, nur die Derrichaftlichen Raufgelber auss

genommen

e. Fur die Erhebung des Schutgeldes oder der an deffen Stelle tretenden perfons lichen Abgaben, fur jeden Poft

f. Fur die Erhebung etwaniger indirecter Steuern, von jedem Contribuenten zwey Procent feines Beptrags.

g. Für die Erhebung ber Brandcaffen : Dogs trage ein Procent.

Anmere. Alle biese hebungegebufren ober Schreibgelber werden ber herrschaftlichen Caffe berechnet. Die Erhebung der Schulgelber für die Schullehrer geschieht zwar zugleich mit der hebung ber herre schaftlichen Gefalle, aber unentgelblich.

D. Sonftige Gebuhren ober Sporteln.

1. Fur eine Citation an eine Person - 1 an zwen oder mehrere Personen . - 2

- 18

In feder Sache ift nur eine Citation auszufertigen, es ware benn, baf die ju verabladenden Personen in mehreren Kirche spielen wohnten, in welchem Falle so viele Citationen, als Kirchspiele find, ausgeferrigt werden.

2. Fur eine Citation, welche zugleich einen Befehl ober andere provifionelle Berfügung enthält, an eine oder mehrere Dersonen

3. Für eine Bekanntmachung au ben Kirch: fpielsvogt wegen einer auf Berlangen ber Eingesessenen zu haltenben Bauers schaftes ober Kirchspiels Versammlung, worin bemselben bie in Berathung zu nehmenden Puncte mitgetheit werden — 36

Wird die Versammlung auf Verfüs gung einer hohern Behorde gehalten, um ben Unterthanen von Seiten ber Regierung etwas zu eröffnen, so geschieht bie Bekanntmachung unentgelbitch.

4. Für ein mundliches Berhor und Auf, nehmung des Protocolls, von jeder Pars they, diese mag aus einer oder mehreren Derionen bestehen

Wird bas Protocoll mehr als einen Bogen ftart, fo wird fur jeden folgens den Bogen die Salfte mehr berechnet.

5. Für Abhörung eines Zeugen und Protocollirung feiner Ausfage — 18 Geschieht die Abhörung eiblich, ober

wird foiche mittelft Sanbichlags an Gibes Statt befraftigt, fo wird biefe Gebuhr verdoppelt.

6. Für die abidriftliche Mittheilung eines Protocolls oder andern Actenftude, im, gleichen für einen Ertract aus einem Protocoll, Document, dem Etdbuch oder einem der übrigen auf dem Amte vorshandenen Register, an Copialgebühren, für jede Seite

das erforderliche Stempelpapier wird befonders bezahlt.

7. Für die amtliche Beglaubigung einer Copey oder eines Extracts, wenn solche verlangt wird .

wenn das Original mehr als einen Bogen statt ift, so wird für jeden fols

genden Bogen bie Gebuhr erhöhet um -Unmerf. 1. Ertracte aus ben Detrichafts lichen Registern werden nicht anders als beglanbigt ertheilt, mithin muß fur die Beglaubigung beifelben allemal die Ges bube erlegt werden.

2. Protocolle und sonftige Actenftuete, bie mir einer amelichen Berfügung einer Parthey jugefertigt werden, bedurfen ber Beglanbigung nicht, michin werden bat fur anch teine Bidimations Gebuhren berechnet.

8. Für einen Amtebefehl, Publication ober andere Berfügung in Communen: oder Privatangelegenheiten, bie nicht Juftige Sachen find

bas Stempelpapier und bie Copialger buhren werden in biefen und allen ans bern Fallen außerdem bezahlt.

9. Für einen Pfandunges oder Arrestbefehl in Cameral, oder Polizen Angelegen, beiten

10. Für einen Schein, bag bie Pfanbung oder der Arreft wieder aufgehoben wor

11. Für einen Zahlungebefehl wegen herri fcaftlicher Bebungen werden feine Umter gebühren entrichtet, fondern nur dem Umteboten pro insinuatione 6 Grote.

12. Für bie erecutivifche Bentreibung herre fcaftlicher hebungen jeber Urt:

a. Fur ben Amtebefehl gur Pfandung, ber auf ungestempeltem Papier ausgesettigt wird

dem Amtsboten für Vollziehung der Pfandung und Aufschreibung der Pfand, stücke, wenn der Rückstand bis 10 Athle. beträgt 18 Grote. und für und bis jede 10 Athle, mehr, überhet 12 Grote.

b. Für ben Imtebefehl an den Umteboi ten, bas Gepfandete gum Berfauf gu bringen, auf ungestempelten Papier

(Die Fortfebung folgt.)

Deffentliche Bekanntmachungen.

5) Nachstehende, von dem herrn Chevalter Mon nay zu hamburg an ben Stadtmagistrat hiefelft ein gefandte Bekanntmachung wird hierdurch dur offent uden Runde gebracht.

Olomburg, aus der Megierung, den 18. October,

v. Grandenftein. Leng. Meng. Schloifer. Runde. v. Grote.

Der Berr Chevalier Monnan, Commiffair Ordon mur ber Urmee Er. Dajeftat bes Ronigs, in Million ju Samburg, bringt den intereffirenden Dar fenen die Borichriften einer Depeche Gr. Ercelleng it herrn Baron Louis, Minifter Graatsjecretair be Kinangen, wegen Ruckzahlung ber geleifteten Contionen, gur Diffenschaft. Es fagt namlich der

Es ift Borfdrift, bag jeder Ugent, jeder offente lide Beamte, und jeder Mednungeführer, welcher megen bes von ihm verwalteten Umts eine Caution hat liefern muffen, beren Rudtablung nicht cher malten fann, als bis er feine Ochlugabrechnung beideiniget bat.

Alle Rechnungeführer ber von Krankreich feparit: im Departemente muffen thre Rochnungen ablegen, und zwar um die Ochlugabrechnung und in ber folge die Ruckjohlung ihrer Cautionen, fo wie es im 23. Urifel bes Friedensichluffes festgefehr ift, ju erlangen, und alle bie nothigen und nach ber gewihnlichen Form erforderlichen und in den Inftruc. tionen vorgeschriebenen Bescheinigungen einreichen.

In bem 23. Artifel bes Ertebeneschluffes beißt es: Die Beaniten berjenigen Stellen, melde mit Liftung einer Caution, aber mit feiner Beri waltung offentlicher Golder verbunden waren, follen beren Ruckzahlung, nebft Binfen bis gur völligen Tilgung, jahritch ein Funftel, vom Lave bes jegigen Friedensschluffes angerechnet, ju Paris erhalten.

In Rudficht Derjenigen, welche Rechnung ju führen batten, foll die Ruckjahlung fvateftens feche Monate nach Einreichung ihrer Rechnung Start finden, es mare dann, daß fie fich einer Beruntrenung in der Berwaltung batten ju Schulden fommen laffen. Gine Abschrift ber letten Rechnung foll der Regierung ihres Lane bes mitgetheilt werden, um ihr als Unweisung und Stuppunct gu btenen.

Der Ordonnateur fett voraus, bag alle bie im 2fen Paraaraph bes 23ften Artifels des Friedens, iduffes begriffenen Rechnungs Beamten Die im Bes treff ihrer Umrefuhrung gehaltene Comptabilitat eine greichet, und eine, wie in dem Schreiben Gr. Ercels Ing des Geren Minister Staatssesretair der Finangen angezeigte Schlufahrechnung erhalten haben ladet fie ein, ihre von ben legteren binlanglich legar lefirte Abideriften einzujenden, bamit fie ben einger fandten Reclamationen fonnen bengefügt werden. Go bald fameliche Paptere vereiniget find, wird ber Ordennateur alle Reclamationen in Berreff ber Caus tionen an Ge. Erceffeng ben herrn Minifter Gecrei tair ber Finangen mit bem Ersuchen, ben 23ften Urs tifel bes von ben hohen Dachten am 3. Dan biefes Jahrs gefchloffenen Friedens jur Ausführung ju brin: gen, überfenden.

Der Ordonnateur erfucht von neuem alle Reclas manren, Die Dammer ber Ginregiftrirung ihrer eine gefandten Reclamationen in ihren Briefen gu bemers ten, damit jede Rachsuchung und Zeitverluft vermies ben werden, und die Sache beschleuniget werden fonne.

hamburg, ben 10. October, 1814.

Der Commiffair Ordonnateur der Armee Gr. Majestat des Ronigs, in Mission gu Hamburg.

Gezeichnet: Für gleichlautende Abschrift:

Schorcht.

2) Durch die in öffentlichen Blattern enthaltene Machricht , daß in Gibraltar das Gelber Fieber mit ungewöhnlicher Deftigfeit ausgebrochen fen, findet bie

Regierung fich veranlagt, ju vererbnen:

1) daß alle Schiffe, die von Sibraltar felbft nach der hiefigen Rufte fommen mochten, oder von benen es mabriceinlich ift, baß fie gu Gibraltar angelegt haben fonnten, nach Daaggabe bes 5. 5. ber hiefigen Quarantaine, Verordnung vom 12. Marg 1805., auf der Wefer und Jahde und an ben biefigen Ruften überall nicht juger laffen fendern ichlechterbings abgewiesen werben follen, wenn nicht baruber, bag fie in einer ordentlichen Quarantaine Anffalt vollständig Quarantaine gehalten haben, Die erforberlichen Beweise bengebrocht werben;

2) Schiffe, die von Mollaga, Cabir und andern an der füdlichen und weftlichen Rufte von Spar nien belegenen Safen tommen, find nach ben Borichriften des S. 6. und 7. ber angezogenen Quarantaine Berordnung gu behandeln;

3) Gollten am Strande Guter antreiben, bie nach bem S. I. ber gedachten Berordnung gu ben gefährlichen gehören, fo burfen felbige überall nicht geborgen und an Land gebracht weeden, fondern find wo moglich ju verbrennen, oder auf andere Weise ohne Berührung ju vernicht ten. Giftfangende Guter, welche antreiben, burfen gwar an Land gebracht werden, jedoch darf dies nur mit haken, ohne unmittelbare Beruhrung geschehen, und es ift sofort eine Wache baben zu stellen, welche allen Zugang zu denselben hindert, bis auf den beshalb vom Umte hieher abzustattenden Bericht weitere Bersfügung erfolgt ift.

4) In allen übrigen Fallen ift nach den Bori fdriften ber mehrerwähnten Berordnung vom

12. Marg 1805. ju verfahren.

Den diessettigen Aemtern an der Seefufte und an der Wefer und Jahde ift die ftrengste Bollziehung dieser Anordnung jur Pflicht gemacht.

Olbenburg, aus der Regierung, den 23. October,

1814.

v. Brandenftein.

v. Grote.

Schorcht.

3) In Beziehung auf die Aufforderung vom 8. October wegen Ablieferung der Minuten der Notarriats illefunden wird hiedurch ferner bekannt gemacht: daß Se. Herzogliche Durchlaucht behuf solcher Ablies ferung, wenn sie vor Ende des Monats November dewerkfielligt wird, die portofrene Versendung mit der Post gnädigst verstattet haben, zu welchem Ende die an die benfommenden Aemrer versiegelt abressischen vom vormaligen Notar N. N. "versehen sehn mussen vom vormaligen Notar N. N. "versehen sehn mussen vom absendenden vermaligen Notar das vervednungs, mäßige Porto erlegt.

Didenburg, aus der Regierung, ben 24. October,

1814.

v. Brandenftein.

p. Grate.

Schordt.

4) Die Bestimmungen wegen ber den Brandcossens Taxatoren für die Taxation neu aufgeführter oder verbesserter Gebände zu bewilligenden Gebühren und Weggelder, welche nach dem S. 19. der Brandcassen Berordnung vom 5. Rovember 1764. (Suppl. 3. C. C. O. p. 137.) für ein großes Haus auf 12 Gr., für ein kleines auf 6 Gr., für Stall, Scheune und Nebengebände auf 3 Gr. sestgeseht sind, und wofür nach der Resolution vom 12. Februar 1771. (Sappl. 3. C. C. O. p. 147. n. 12.) in der Marich an Weggeldern für zede Meite im Sommer noch 12 Gr. und im Winter 15 Gr. vergütet werden sollen, sind in manchen Districten gar nicht, in ans

bern nur jum Theil befolgt, und haben ba, wo bin fes geschehen ift, mehrere Befchwerden veranlage.

Die Cammer hat fich baher bewogen gefunden, jur Bermeibung folcher Beichwerden und um eine Gleichformigfeit herzustellen, folgende Gebuhren feftraufeben:

für I Gebäude, welches tarier wird bis 500 Mthir, incl.

24 Gr.
24 Gr.
24 Gr.
25 Gr.
26 Gr.
26 Gr.
26 Gr.
27 Gr.
28 Gr.
29 Gr.
20 ONthir.
29 Gr.
20 ONthir.
20 Gr.
20 ONthir.
20 Gr.
20 ONthir.
20 Gr.
20 ONthir.
21 Onthir.
21 Onthir.
22 Gr.
24 Gr.
24 Gr.
24 Gr.
24 Gr.
25 Gr.
26 Gr.
26 Gr.
26 Gr.
27 Gr.
28 Gr.
29 Gr.
20 Onthir.
29 Gr.
20 Onthir.
20 Gr.
21 Gr.
22 Gr.
23 Gr.
24 Gr.
25 Gr.
26 Gr.
26 Gr.
27 Gr.
28 Gr.
28 Gr.
29 Gr.
20 Gr.
2

Last ein Eigenthumer mehrere auf bemfelben hofe ftebende Gebaude tariren, fo wird bas Taratum bie fer Gebaude aufammen genommen und barnach bie

Tarationsgebuhren bestimmt.

Den Zemtern ift ber Auftrag ertheilt, auf bie Befolgung Diefer Borfdrift genau ju achten.

Oldenburg, aus der Cammer, den 14. October, 1814.

hansen. Bobefer.

5) Es wird den Berkommenden hiemit jur Nachtricht bekannt gemacht, daß das Landgericht ju Ovelt gönne am Montag wegen der Vormündlichen Sachen, am Dienstag, Donnerstag und Freytag, des Vormittags von 10 Uhr an, aber wegen der Civils Sachen seine gewöhnlichen Sitzungen halten, und die Decis sonen der Vormündlichen Rechnungen, Beeidigungen der Vormünder und Euratoren, so wie auch die zu protocollarischen Verhandlungen geeigneten Civilsachen, in der Ordnung wie sie im Gerichtstage ein Ertract in der Atvocatenstube angeheftet werden soll, vornehmen wird.

Ovelgonne, aus dem Landgerichte, ben 22. Other ber, 1814. Orbemann.

6) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach ber sonft ben dem hiefigen Landgerichte befandenen Einrichtung der Mittwochen und Frentag wiederum als ordentliche Seistons: Lage für die Livil; Geschäfte feftgeseht find, der Donnerstag aber zu vormundischaftlichen Ungelegenheiten bestimmt worden ist.

Cloppenburg, vom Landgerichte, den 20. October, 1814. v. Roffing.

7) Es hat des weyl. Dierk Schröders Wittwe ju Oberhammeiwarden, Catharina Etisabeth geborne Cordes, die zu Oberhammelwarden belegene, eher mals von Johann Christian Lubten und deffen Mut

in Catharine Margarethe Lubten befeffene Roteren mit baben gehörigem Gartenlande an Jacob Ochus moder ju Rafeburg verfauft, welches hieburch offents

16 bfannt gemacht wird.

Augleich mird für alle biejenigen, welche gegen bilm Berfauf wegen Forberung, Erb : Recht ober u kgend einem fonftigen Grunde, es nabe bers IM Damen wie er wolle, etwas einzumenden ober i binlicht beffelben vorzubeingen haben, Termin gur Inabe auf den 28. November ben Strafe ber praechision und bes ewigen Griffichweigens bierburch mberant. Ad audiendam sententiam praeclusiram wird Termin auf ben 5. December a. c. ans

Dieigonne, aus bem Landgerichte, ben 17. Octos Ordemonn.

ber, 1814.

Kriffus.

8) Da die Erben ber wepl. Frau Affefforin Giting in Barel, als 1) ber Raufmann Gerhard Eitma, 2) ber Raufmann Unton Sigtemund Erting, 3) der Cammerrath Knobt, ale Gevollmadtigter bes Rauf: marns Adam Bilhelm Giting in Stralfund, 4) die Demeifelle Marie Gefine Giting, in Benftanojdaft ihres alteften Bruders, des Raufmanns Gerhard En ing, und des Proprietairs Johann Berend Peters, ale der gerichtlich, letterer specialiter Behuf der Theilung, thr jugeordneren Benftande, und 5) die Demoifelle Chriftiane Giting, famtlich wohnhaft in Batel, gerichtliche Erlaubnif erhalten haben,

I. bas an der Meuenftrage in Barel belegene, mit ber Rummer 259. bezeichnete, von der verftor benen Frau Affefforin Giting felbit bewohnt ge: wefene, von dem der Bittime Chlere ju Linds wege gehorenben, vom Gartner Jangen bewohn: ten paufe nordwarts, und bem zwenten gum Einingichen Rachlaß gehorenden Saufe fubwarts begrangte Bohnhaus mit baju gehörigem Grall und hinterm Saufe befindlichen Garten; wobey auf Berlangen der Supplicanten fpecialiter be: merkt wird, bag bas erwähnte Saus gang maf fiv von Brandmauern aufgeführt, 10 Wohne und Schlafzimmer, I geraumige Ruche, I Baichbaus, 1 Speise, und 1 Mildeammer, 2 gewolbte Reller und 3 Boben enthalt, fo wie, daß hinterm Saufe ein Sofplat mit einem Brunnen, Pumpe und Regenback fich befindet; nebft einem bafelbft belegenen 53% Rug ! gen und 33% Suf breiten Stall, welcher an der Geice bes Saufes eine Einfahrt fur Pferbe und Bagen bat, und endlich dem ebenfalls hinter

bem Saufe belegenen Barten, circa 182 Quabrate Ruthen groß und mit 80 Stud guten Obitbane

men bepflangt;

2. bas ebenfalls an ber Menenftrage gwifchen por rigem und bem, bem herrn Cammer: Gecretair Fuhrfen gehorenten Saufe belegene, Die Dume mer 258. führende, bieber von dem Raufmann Unton Stegmund Giting bewohnte Sous mit Stall und hinter dem Saufe befindlichem Gars ten; moben bemerft wird, bag bas Sans 42 Rug lang und 31 Buf breit ift, 4 Gtuben. I Ruche und I gewolsten Refler enthalt, ber bine term Saufe belegene Stall 27 Fuß lang und 9 guß breit ift, und ber Garten, fo ebenfalls hinterm Saufe belegen, ohne ben Sofplat, 265 Ruß Lange und 44 Ruß Breite bat;

am 6. December b. 3., Rachmittags I Uhr, in dem oben sub Dr. I. gebachten Bobnhaufe ber pere ftorcemen Frau Uffefforin Etting in Barel offentlich meiftbietend verlaufen, falls aber nicht hinlanglich geboten werden follte, auf bren Jahre gerichtlich verheuern ju loffen, fo wird foldes hiemtt befannt gemacht, und wollen fich Liebhaber daber am beffimm: ten Tage und Orte einfinden, Die Conditionen vers

nehmen und das Beitere gewärtigen.

Bigleich haben alle Diejenigen, Die wiber ben Bers fauf etmas einwenden, ober an gedachte Grundftucke Forderung oder Unfpruch machen ju tonnen vermeis nen, foldes am I. December b. 3., unter Unfuh: tung der vermeintlichen Berechtigungegrande und ber etwaigen Beweismittel berfelben, ben Strafe immers mabrenden Stillichweigens, beum hiefigen Bergoge lichen Landgerichte gehorig anzuzeigen.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 12. Ocs tober . 1814.

9) Da es bisher haufig ber Rall gewesen, baf bie Musquartirung bes Militairs fur Rednung bes Ber quartirten burch das Billet Comtoir gefchah, Diefes aber für bie Folge nicht ale rathfam ju erachten. fo hat instunftige jeder hausbefiber, ber feine Manns schaft ausquartiren will, fich felbft barüber mit einem andern Dauebefifer, ber folde gegen Berautung eine nehmen will und fann, ju vereinigen, fodann aber hievon die in jedem Falle nothige Ungeige ben d me Billet Comtoir ju maden. Da felbftredend übrigene bas verichoffte Quartier fo fenn muß, bag bagegen mit Recht nichts ju erinnern gefunden merben fann, fo hat auch jeder fich barnach ju richten, bag bie Aus quartirung in demjenigen ber brey Stadtquartiere geschehe, in meldem bes Bequartirten Saus fich ber findet. Ju Gemagheit Rescriptes ber Bergoglichen Regierung wird bies hiedurch ju Jedermanns Diffen:

Dibenburg, vom Rathhaufe, den 21. October, 1814. Burgermeifter und Rath hiefelbit.

10) Da viele hiefige Einwohner in ben Jahren 1811., 1812. und 1813. mit ihren schuldigen Momenbepträgen in Ruchtand geblieben sind, diese Ruchtand geblieben sind, diese Ruchtschaft fande aber, einer aus bem Generaldirectorium bes Armenwesens ergangenen Berfügung zusolge, jeht uns verzüglich beygetrieben werden sollen, so werden die Saumhaften zur Jahlung an den Einnehmer Halterstebe hiedurch aufgefordert. Nach Ablauf von 14 Tagen werden alle Rucktande durch ercutivische Zwanger mittel bevaetrieben werden.

Oldenburg, aus der Specialdirection des Urmen,

mefens, den 24. October, 1814.

Blot. Roth. Beder.

Tr) Es wird ben hiesigen Einwohnern hiedurch ans gezeigt, daß nur an ben Tagen, Dienstags, Donners stags und Sonnabends, und zwar des Morgens von 8 bis 10 Uhr, in dem in meinem hause eingeriche teten Billet, Comptoir alle Beschwerden wegen Eins quartirung angebracht werden können.

Oldenburg, ben 23. October, 1814.

Segeler.

Deffentliche Bertaufe.

1) Um Dienstage ben 1. November d. J., Morgens 10 Uhr, wird in bem hause des Gastwirths J. H. W. Ulrichs in Brake, sur Rechnung der Affecuradeurs, öffentlich verkauft werden: 16 Packen beschädigter Flachs und einea 13 besten beschädigten Weißen, angebracht mit dem Schiffe Teelkena Bolte, Capit. J. E. Gust, von Liebau nach Oporto bestimmt, und in der Weser in havary binnen gekomimen. Der Flachs wird den Nachmittag vor dem Verkausstage im Pachause des herrn J. D. Schepeler in Brake zu besehen seyn. Die Probe des Weißens wird beum Verkauf vorgezeigt werden.

2) Es wird hiemit befannt gemacht, daß die Frau Oberstlieutenantin Dertmers zu Fifencholt, als von ihrem Ehemanne authorisit, gerichtliche Estaubnis erhalten hat, mehrere Mobilien, als Schränke, Stuhle, Tische, Commoden, Betten, Beristellen, einige Schweine, 2 schöne schwarze Kutschoferbe, einen guten Kutschwagen, einen dito Reisewagen, 2 beschlagene Uckerwagen, webst allerhand sonstigem Haus, und Uckergerath, imgleichen eine schone Sae maschine und 2 Staubemuhlen, so wie auch ein sehr

schönes Fortepiano, öffentlich meistbietend verkaufen ju laffen. Liebhaber wollen fich daher am 31. October und folgenden Tagen in der Frau Berkaufein Wohnhause des Nachmittags 2 Uhr einfinden und ben Verkauf gewärzigen.

Fifensholt, den 14. October, 1814.

H. G. v. Oven, in Vollmacht der Berkaufern.

3) Das an der hauteustraße belegene, mit de Militair: Nummer 442. bezeichnete, dem herrn Kaufmann Lambrecht zugehörige, bis jest von dem hern v. Jägersfeid bewohnte haus soll am Freytage den 4. Nevember, Nachmittags 3 Uhr, im haufe des Unterzeichneten öffentitch metstoteend vertauft, im Fall aber nicht hinlänglich geboten wurde, auf mit tere Jahre verheuert werden. Liebhaber tonnen bat haus bis zum Verkauf zu jeder Stunde fren in sehen.

Deffentliche Berheurungen.

1) Da nicht hinlanglich geboten worden, so if bie in Mr. 39. ber möchentlichen Unzeigen auf den 15. October festigeseste Verhenrung meiner Ziegelente auf nachsten 30. October bestimmt. Liebhaber haben sich baher am bestimmten Tage um 2 Uhr Nachmittags in J. D. Meinahlers Wirthshause einzusinden, und wird alsdann, wenn hinlanglich geboten with, sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Bo fhorn. Dt. hemfen.

Bu verkaufen.

1) Der Raufmann Jefe Holthusen zu Kleinseden warden ist geneigt, sein zu Harien belegenes hau unter ber hand zu verkaufen; im Fall sich dazu fen Liebhaber sinbet, so kann es auch Maytag 1815 anzutreten, auf 1 ober mehrere Jahre von dem ge bachten Eigenthumer aus der Pand geheuert werdm.

2) Bon allen Gorten Obstbaumen, ale Apfel, Birn, Pflaumen, Schwetschen, Pfiriden, Aprico fen, Maulbeeren, Kaftonien, Rirfchen, Weinreden, ferner von allen Gorten Plantagenbaumen und Buskeigestrauchen, auch beste hartemmer Blumm

zwiebeln, um billigen Preis, ben

Jurgen Determann, Dr. 34. vorm hohenthore in Bremen

3) Mein gu Funfhauser Außendeich belegenes oln Morriffen Saus, von Bindwerk aufgeführt, 40 fu lang und 30 Auß breit, worin sich 4 gute wohnbal Stuben, Ruche und ein geräumiger Reller von Gub Lange und 15 Auß Breite befinden, bin ib gewillet in einem naber zu bestimmenden Actus al

(Sieben eine Benlage.)

be band offentlich unter guten Bedingungen ju vers toin, im Fill aber bas Raufgebot nicht julanglich. in Gangen ober ben einzelnen Stuben von Mantag 1815. an auf ein oder mehrere Jahre ju verheuern. Dies Saus eignet fich befondere für einen Schiffer, in, ba es nahe am fleden Brate gwijchen gwen Solfbauwerften liegt, fu eine in demfelben gu eta; firmde Schmi de. Sollte vor dem noch unber limmten offentlichen Actus jemand mit mir wegen Rauf ober Seuer, erfteres am liebften, ju contrabiren gebinfen, bar er fich in den erften 14 Tagen ben mir ju me ben. 3. P. Bieb, in harrien ben Brafe. 4) Auf dem abelichen Bure Ephaufen find circa 10,000 Dfand gutes Pferdehen, worunter 10,000 Pfind ichones Klephen, imaleichen 3 große Marich tibe in die Fertweide, unter der Sand gu ver faufen.

5 Von schönen weißen Liverpooler Poubre Salz babe ich noch erwas ben Christoph Carls zu Stein bauer Siel liegen, das ich ben \$\frac{1}{4}\$, \$\frac{1}{2}\$ und ganzen lasten billigst verkaufe. Zu aleicher Zeit sehe ich mich ich, aber auch genöchiat, diesenigen, die vorig Jahr und ich, seit auch genöchiat, diesenigen, die vorig Jahr und ich, salten, und noch immer damit keine Richtigkeit ges mocht haben, ernstlich zu erinnern, damit nicht lans sie iu zögern, indem ich nach Wartini alle solche Posten, ohne Unterschied der Person, dur gerichts lichn Einforderung übergebe. Varel.

H. P. Lope.

6) Die bisher von meinem sel. Manne geführte Dual Handlung bin ich gewillet nicht fortzusesen, senden meine vorrättigen Waaren zu sehr herunter gesehten Preisen auszuverkaufen; auch habe ich noch verschiedenes Wagengeschirt, als auch einen leichten impannigen Berliner Wagen, verschiedene Reitstanzun, Sattel und Schlittengeschirt, auch eine hölzer, ne Pumpen Röhre so gut wie neu, einige Oranger tie Baume, als Pumpelmus, Pommeranzen, Laurichus Jucca, Feigens und Lorbeerbaume, und einige andere Gemächse unter der Hand zu verkaufen.

21. G. Uhrens Wittme.

7) Einen gregen, 270 Pfund ichweren, noch nicht bebranchten eifernen Morfer nebft ber Keule bagu babe ich ju verkaufen. Liebhaber wollen fich bep mir melben, Reip.

8) Ben G. Stalling und ben famtlichen Buchbinbern ift fur 6 Gr. Golb gu haben: Rebe am Danks ifte, ben 18. O. tob. 1814., als am Gebachtnifrage der im verfloffenen Jahre ben Leipzig gelieferten ente icheidenden Schlacht; gehalten von G. 21. Flor.

9) Bor einigen Tagen empfing eine Parthen beftes gedorrtes Luneburger und Liverpooler Galy, welches ju febr billigen Preisen verfaufe, auch erhielt eine Parthey von der fo fehr beliebten neuen blauen Brimer Maschtinkeur das Gias gu 7 Gr. Courant. Sehr guten Bordeauer und Cider, Effig ju 24 Gir. und 8 Gr. die Ranne, Frang Rorn und Rummels Unies Branntwein ju 36, 20 und 28 Gr. die Ranne, Bum ju 42 Gr. die Ranne. Auch erwarte eine Darthen feine Liqueure. Alle Gorten Sagel von Dr. o bis Dr. 7. und feines Jagdpulver ju 54 Gr. Das Dfund. Diment, Dfeffer, neue Cathat rinen Pflaumen, Zwetiden, Rollinen, Corinten, alle Sorten Rafe, ale grunen Schweigers, Rohm:, Epbammer , Leuwarder und Beender Raie, gefiebe ter Muschelkalt, Lacmus, Pottloh und Pottafche. Meue Gardellen und Deeringe und mehrere befannte Waaren ju den bill aften Preifen bev

Strohm am Damm Dr. 123.

Bu verheuern.

t) Eine Stube mit zwen Reben Rabinetten, ben ber Sebamme Mullern

in der kleinen Kirchenstraße.

2) In dem Hause Mr. 446. in der Haarenstraße, eine Treppe hoch nach vorne hinaus, eine Stube und Kammer nebst Ruche mit oder ohne Mobeln, sogleich anzutreten.

3) Der dirungische Instrumentenmader Peismann hat in seiner Wohnung an der neuen Ballftrage eine Stube, Rammer, Ruche, Mitgebrauch von Reffer

und Boden, zu verheuern.

4) Die Wittwe Kroog hat in dem von ihr heuers lich bewohnt werdenden, am Panzenberge belegenen Ahlhornschen Hause eine Stube mit ober ohne Meusblen, sofort anzutreten, zu vermiethen.

5) Zwey icone gemobite große Zimmer nebft einer Demeftignenftabe mit Meublen, an einer febr anges nehmen Lage, find fofort angutreten ju vermiethen. Rabere Nadricht ertheit Odulf, Mactler.

6) S. C. Jiefisch, als Vormund von went. Gere hard Schröders Sohn, will die zur Nachtassenschaft bes Verstorbenen gehörenden Gebäude und Ginade hieselbst, als ein Bahngebäude, eine baben stehende Scheune nebst Garrenland, am 12. November b. J. in hinrich Bachne Wirthehause auf I Jahr, von

Maytag 1815. an, öffentlich aus ber hand vers heuern. Kur Unkundige wird nachrichtlich bemerkt, daß die Gebäude und Grunde in einem nubbaren Stande sich befinden und das Wohngebäude zur hands lung, welche bisher mit gutem Erfolge barin betries ben, der Lage und Einrichtung nach vorzüglich geeige net ift. Heuerlustige werden gebeten, am bemerkten Orte Nachmittags 2 Uhr sich einzusinden und zu eontrahiren. Edwarden.

7) Die bieber von dem Pupillenschreiber Drees in dem Saufe des Schmidt Bohlmann in der Saar renstraffe heuerlich bewohnten benden Zimmer sind von jest an bis Oftern t. J. zu vermiethen, und fann die zum Seigen der Defen nottige Feurung baben zugleich überlaffen werden. Der Eigenthumer bes Sauses ertheilt weitere Nachricht, an den man sich also gefälligst wenden wolle.

Gestohlen.

1) Es ist mir in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ein Schwein weggefommen, und vers muthlich gesichten Wer mir den Thater so anzeigt, daß ich ihn gerichtlich belangen fann, dem verspreche ich unter Verschweigung seines Namens eine Belohe nung von 10 Ribir. Gold. Bleversande.

Gerb Giover.

Berloren.

1) Um 19. October ift von einem Reisenden von Brate nach Elefteth eine siberne Eigaren: Dose versioren worden, worauf auf dem Deckel die Worte: jum Undenken, gravirt sind, und in der Mitte der Dose besinden sich die Buchstaben A. H. S. Der ehr iche Finder wird gebeten, diese Dose gegen eine angemess ne Betohnung bep der Wittwe Hauerken in Eissieh abzultefern.

2) Dem Diedrich Struß jum Jahderaufenbeich ift im Otbeuburger Bichmarkt vom 10. auf den 11. October eine rothbunte Quene, mit J. D. auf den honern bezeichnet, aus der Beide weggekommen. Wer ihm Nachricht tavon giebt, erhalt eine anger

meffene Belohnung.

3) Auf bem Ovelgonnichen Biehmarkte b. J. ift mir ein Ochienkalb entkommen, welches mehrentheils fchwarz und etwas weiße Flecke hat und mit X auf ber linken Hufte geschoren lit. Wer mir Nachricht bavon giebt, erhalt seine Muhe sogleich vergütet.

Iffens, Rirchipiel Stollhamm. Epaffe Janffen.

4) Bom 19. auf ben 20 October ift mir von Sinr, Berh. Wauhle Lande jum Frieschenmoor eine feite weißichimm ichte Ruh, melde neulich erft auf der linten Sufte mit einem D geschoren ift, wegger

fommen. Wer mir Nachricht bavon giebt, bem pie, fpreche ich eine billige Bergutung. Strucknaufen.

3. de Lange,

5) Dem Sausmann Johann Ubricks jum Sami melwarbermoor find vor einigen Wochen 3 alte Chafe mit 3 Lammern von seinem Lande wegassommen, Wer ihm Nachricht davon giebt, erhalt eine billige Bergutung.

Perfonen die ihre Dienste antragen,

1) Drey im Rechnen und Schreiben erfahrne junge Leute, wovon 2 aus bem Stedingerlande und der Dritte aus Geefelde, suchen Schreiber Dienfte und tonnen gleich antreten. Nahere Nadricht in der Schreibstube des Cammer, Revisors Erdmann am außersten Damm in Oldenburg.

Bu verleihende Gelber.

1) Berend Unton Schwarting gur Jahre hat, als Curator über hinrich Christian Onken, ju Martini b. 3. 7 bis 800 Athlr. gegen gehörige Sicherheit zinebar zu belegen.

2) Der Riechjurat harm Munderloh gur holle hat von ben holler Rirchen Rangel und Rufteren Capitalien 65 Ribir. ju billigen Binfen gegen bim

langliche Sicherheit fofort ju belegen.

3) Bon Jurgen hinrich Stegen Rinder Euratel geldern find am 1. December o. J. 500 Riblt. ginebar zu belegen. Man wende fich desfalls an 30: hann Christoph hinrichs zu Neuenfelde.

Bermischte Machrichten.

1) Da mir durch eine gnadige Berfügung der Rei gierung die Advocatur ben den Untergerichten und ber Justig Canalen verflattet ift, ich inden fortan ben bem Landgerichte ju Delmenhorst als Anwald pratifiren werde, so mache ich ties hiedurch offentlich bit fannt. Meine Bohnung ift ben bem Herrn Austions. Berwaiter Grauel.

Oldenburg, ben 18. October, 1814.

Cordes, Abvocat.

2) Dem Cloue Frebe jum Schweger Außenbeich ist ein schwarzeuntes Rind, welches einen Schnitt im rechten Ohr hat, am 24. September b. 3. ju gelaufen, welches innerhalb 14 Tagen gegen Ersab ber Kosten wieder abgeholt werden muß, will es sonst jum Besten der Armen öffentlich verkaust wird.

3) Des Uhrmachers Teatmepers Cheftan in Braft giebt Unte richt im Raben, Stricken, Filetfricken, Rleiber Frau ebute und Blumen ju muchen, auch feinen Kindern bas Buchftabiren und Lejen ju leh

ren; nimmt auch Rinder in die Roft.

4) Durch bieses empfehle ich mich zur Verfertigung aller möglichen Art von Pugarbeit so wie aller bas bin gehörenden Sachen. Zugleich verbinde ich mit bilm Geschäft ben Verkauf von Strickgarn, Strick prin und sonstigen Artikeln. Weiterhin weide ich mit bahin eingerichtet senn, jungen Midchen Unters mit im weiblichen Handarbeiten und sonstigen Kennts min ertheilen zu können, und bitte ich unter Berstimung prompter und billiger Behandlung um recht min Zuspruch. Eteffeih.

E. Borner aus Sannover,

im Hause des herrn Schullehrer Komm.

5) Die Vormunder für weyl. hinrich Rehmen, meines ersten Shemannes, Rinder haben in der Nr.

41, der diesjährigen wöchentlichen Anzeigen die Verschutzung des ihren Pupillen zustehenden Hauses mit Gatten und Stall in Elesteth angekündigt. Auf dies Anzeige finde ich mich veranlaßt zu bemerken, die ich als Mutter den Nießbrauch des Vermögens mitter Kinder erster She habe, daß daher nur ich giltigerweise jenes Haus verheuern kann. Ich war, m daher Jeden vor etwaigen Ungelegenheiten des. falls, Elestech.

- 6) Die Bittwe und Erben bes went, Aucrions, Bemalters Rumpf machen hiemit befannt, daß sie, da ihr bisheriger Gevollmächtigter, herr Registrator Abiborn zu Oldenburg, Amtsgeschäfte halber abger sangen, den Herrn Pupillenschreiber Drees zu Ovels zhne zu ihren Gevollmächtigten bestellt haben. Sie nichen baher alle biejenigen, welche wegen des Nachlasses des verstorbenen Aucrioneverwalters Rumpf mit ihnen in Geschäften stehen, sich an den Herrn Drees zu wenden.
- 7) In Bezug auf obige Unzeige mache ich hier burch bekannt, baß ich von den Rumpf'ichen Erben ben Auftrag erhaiten, ihre sammtlichen Schuldner, ihne Ausnahme, die Schuld rühre aus Wechfeln her, iber bestehe in Vergantunges oder Heuergeldern, Imin ze., gerichtlich zu belangen, und daß ich die Freution gegen diejenigen, welche schon belangt sind, aufs schnellste betreiben werbe.

Duelgonne, ben 22. October, 1814

Joh. Dieb. Drees.

8) Ich habe bie Ehre einem geehrten Publifum mingigen, bag ich hier wieder angelangt bin, und bitte, mich mir ihren Auftragen in Petischaft, und aller arten Plattenftechen zu beehren.

Didenburg. 3. Lepp, Graveur,

im hause bes Schlachters S. Reverebach an der haarenftrafe Rr. 452.

9) Da ich meine bieberige Wohnung an der Lan:

genstraße verändert und jest an der Ballfraße im Saufe des Gerrn huttmann wohne, so verbinde ich jugleich mich dieser Anzeige das Gesuch an meine hier sigen und auswärtigen Gönner, Freunde und Ber tannte, mir auch in dieser neuen Wohnung mit ihren Aufträgen zu beehren, und sich reeller Bedies nung und billiger Preise versichert zu halten. Nuch habe ich in diesem hause noch eine Stube, sogleich anzutreten, zu vermiethen. Maeckbach, Sattler.

10) Da ich jest an der neuen Ballftraße wohne, so zeige ich tieses meinen Freunden und Gonnern an, und bitte, mich nach wie vor mit ihren werthen Aufstragen zu beehren. K. Beigmann.

dirurgifder Inftrumentenmacher.

11) In der Erpedition Diefer Angeigen ift gut haben :

Deue Sypothefen: Concurs, und Bergantunger Ordnung, brochirt ju 24 Gr. Golb.

Den Landgerichten und Zemtern werden Erem, plare, wie die Poffen von heute an abgehen, mit benselben fostenfren zugesandt. Die Gerren Mitglies ber ber Collegien, benen sie nicht bereite geworden, belieben sie in der Erpedition gegen Empfangschein abfordern zu laffen.

12) Alle diejenigen, die an der Stade Canon, Stategeld, Erbheuer und sonstige Befalle, wie auch heuergelder von Gebauden und Landereven, auch Beide: Gelber für samtliches auf der Stadtgemein heit gegangenes Bieh zu bezahlen haben, muffen solches nunmehr ungefaumt an mich berichtigen, auch ben Veranderungefallen folches in den Registern ums schreiben laffen. Schlomann, p. t. Cammerer.

13) Meinen hiefigen und auswartigen Gonnern und Freunden mache ich hiedurch bekannt, daß ich meine Wohnung an ber Langenstraße bem Stadte Schutting gegen über verlaffen hobe und jeht an ber Achternstraße in des gewesenen Revisors Wiechmanns hause Ir. 219., vor dem herrn Natheverwandten begeler über, wohne. Ich empfehle mich ferner allen meinen Gonnern und Freunden ergebenft, und bitte um geneigten Zuspruch.

f. D. Fortmann, Blechenschläger.
14) Ulle biejenigen, bie noch Zinsen an went.

Detmer Gifteben ju Frieschemmor Kinder erfter Ehe rentien, werben hiedurch aufgefordert, in Zeit von & Tagen Richtigkeit ju machen, um Unannehmilichfeiten ju vermeiben.

Großenmeer, ben 25. October, 1814.

30h Diebr. Grube, Bormund.

15) Die ben bem Gaftwirth hinrich Muller gum Sommelwarbermoor eingeschüttete Quene ift ohngesachtet aller Befanntmachung in den benachberten

Kirchen und Birthshäusern bis jest nicht abgefors bert worden. Der Eigenthumer wird also hiemit zum lettenmale aufgefordert, sie bis zum 5. Novems ber b. J. gegen Erftattung der Rosten abzusordern, weil sie alsbann zum Besten der Armen verkauft werden foll.

Detannte, daß mein altener Sohn, der bisherige Avoue v. Romer, ber mir icon feit einer Reihe von Jahren in meinen Geschäften den thätigsten Beystand geleistet hat und den meisten von ihnen schon bins länglich bekonnt seyn wird, kunftig beym Herzoglichen Landgerichte zu Ovelgonne advociren wird, daß sie ihn Ausgang dieser Woche dort erfragen können und daß ich ihm alle von mir geführten Sachen, welche jeht vor das bortige Gericht gehören, übertragen hare. Ich darf ihn nicht erst empsehlen. Er hat dies schon längst selbst gerhan.

Oldenburg, am 25. October, 1814.

v. Romer semior. 17) Es hat went. Gerd Setje Rinder Bormund, Gilerd Lunting in Edewecht, vermoge ber Muthort fation, welche ihm burch ben am 19. Junius 1812. au Oldenburg enregistrirten Familienraths Befchluß pom 2. beffelben Monats ift ertheilt worben, burch einen Rotariats ; Uct vom 1. December 1812. von Friedrich Frerichs fein ihm gehorendes, fleines, mit einigen Supotheten beschwertes Wohnhaus ge tauft. Diefes Saus befindet fich ju Edewecht in ber gedachten Getjeschen Pupillen fogenannten Eiche hofe : Wiefe. Damit Bormund für erwaige funftige Unfpruche eines andern ficher ift, wird foldes bie durch offentlich bekannt gemacht, und ein folcher aufgeforbert, fein vermeinrliches Recht innerhalb vier Wochen beum Bergoglichen Landgerichte au Die benburg geltend ju machen.

Edemecht, ben 24. October, 1814.

18) Der Unterzeichnete macht benjenigen, welche ihm früher als Unwald ihre Processe anvertrauet haben, bekannt, baß er die Ucten in denjenigen Sachen, wilche bep einem der in der Stadt Olden: burg befindlichen Gerichte anhängig sind, in soweit nicht von den Partheyen anderweitig darüber dis sponirt ist, dem Herrn Advocat Schols senior übergeben hat, an welchen sich dieselben also kunftig zu wenden haben. Dies ist jedoch nur von denjenigen. Sachen zu verstehen, in welchen die Anwaldegebühren

bezahlt find. Zugleich ersuchet derfelbe alle, welche ihre Rechnungen noch nicht berichtigt haben, dies unverzüglich ju thun, und bas Geld portofren an ihn einzusenden, wogegen bann sogleich die Utten werden verabfolget werden.

Oldenburg, den 24. October, 1814.

F. W. A. Nomer, wohnhaft am Eversten: Thore 19) Denen, welche mit mir ju reden haben, jel ge ich hiedurch an, daß ich im Hause des Herm Cammers Rath Hansen am Haaren. Thore Nr. 483, wohne.

Oldenburg, ben 25. October, 1814. Carl Scholb,

Abvocat ben famtlichen hiefelbft fungirenben Gerichten.

henraths: Unzeige.

1) Unfere heute vollzogene eheliche Berbindung, so wie die Forrfebung der bieher bestandenen Sand lung, zeigen wir hiemit unfern geschähten Bermand ten und Freunden ergebenft an.

Stollhamm, den 25. October, 1814. Johann Frieltich Bronner. Catharine Margrethe Bronner, gebonte Eholen, verwertw te Möller.

Tobes: Ungeigen.

1) Um 16. October enteif mir ber Tob meinigeliebte Frau, geborne Lurffen, im giften Jahre ihres Ultere, uniter Che im 33ften. Ihren Beluft betrauern mit mir ihre Rinder, Bermandte und Kreunde; alle Guten haben fie verloren.

Colmar. Diebrich Christopher Kloppenburg.

2) In der Nacht vom 20. bis 21. Julius hatte ich das Unglück, durch Brand nicht allein mein Hans, sondern mit einem Worte alles zu verlieren, wo durch ich mit meiner Frau und 5 kleinen Kinden ohne Obdach und ohne Kietdung war; allein dies war noch nicht das ganze Mass meiner Leiden. Im 8. d. M. wurde meine Frau von einem gesunden Knaben entbunden, und 8 Tage nach der Endlich dung wurde sie mir durch den Tod in einem Min ven 30 Ihren und 1 Monar entriffen. Wie äufert schmerzhaft dieser Verluft sur mich und meine 6 um mündigen Kinder ist, wird nur der fühlen, der schal ähnliches Unglück gehabt hat.

Johann Rupfer jum Bloberfelde.

Bis jum Ablauf bes October Monats konnen die Weserzollgelber benm herzoglichen Zollamte auch in Golde mit 63 Procent Agio gegen Neue Zweporitrei entrichtet werden.